

Bundesrat**Drucksache 189/92**

17.03.92

EG - U - VP - W1**Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Erklärung des Europäischen Interesses, die die Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze im Bereich des Verkehrs erleichtern soll

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Erklärung des Europäischen Interesses, die die Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze im Bereich der Strom- und Gasversorgung erleichtern soll

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Erklärung des Europäischen Interesses, die die Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze im Bereich der Telekommunikation erleichtern soll

KOM(92) 15 endg.; Ratsdok. 4900/92

I. BEGRÜNDUNG**A. BEDARF DES BINNENMARKTS AN TRANSEUROPÄISCHEN INFRASTRUKTURNETZEN**

1. In ihrer Mitteilung vom 10. Dezember 1990¹ mit dem Titel "Auf dem Weg zu einer europäischen Infrastruktur - ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm" legte die Kommission die Ergebnisse eines eingehenden Gedanken- und Meinungsaustausches mit allen Interessierten, d.h. vor allem mit den Mitgliedstaaten, der Industrie, der Finanzwelt und den Verbrauchern, über den Infrastrukturbedarf der Gemeinschaft in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie und Berufsausbildung vor. Diese Mitteilung führt zur Entwicklung einer neuen Dynamik, die darin resultiert, daß ein neuer Titel über die transeuropäischen Infrastrukturnetze in den vom Rat in Maastricht verabschiedeten Vertragsentwurf eingeführt wurde. Die Berufsausbildung wird von diesem neuen Titel nicht miteinfaßt.
2. In ihrer Analyse stellte die Kommission fest, daß der Errichtung gemeinschafts- bzw. europaweiter Netze eine Reihe von Hindernissen im Wege steht, die einen erheblichen Infrastrukturmangel und erhebliche wirtschaftliche Ineffizienz zur Folge haben.
3. Im Laufe des Meinungsaustausches wurde deutlich, welche Vorteile transeuropäische Infrastrukturnetze für die Gemeinschaft insgesamt haben, weil sie den Binnenmarkt stärken und den wirtschaftlichen Zusammenhalt fördern. In der Mitteilung wird jedoch auch auf den Umfang und die Dringlichkeit der Arbeiten hingewiesen, die in Angriff genommen werden müssen, damit der gewünschte Erfolg eintritt.
4. In einigen Bereichen ist dies mit einer besseren Integration der bestehenden Infrastrukturnetze zu erreichen, was häufig mit einer Anpassung an technische Normen und Vorschriften sowie generell mit einer Erhöhung der Kommunikationsfähigkeit einhergeht. Die Arbeiten dürfen sich nicht nur auf die bestehenden Netze konzentrieren, sondern müssen auch und vor allem die Konzeption neuer Strukturen einbeziehen (langfristige Vorausschau des Bedarfs auf europäischer Ebene, Anpassung der Bezugsrahmen, Vorschriften usw.).
5. In vielen Sektoren könnte die Errichtung europäischer Infrastrukturnetze durch die Höhe der hierzu notwendigen finanziellen Mittel erschwert werden. Infrastrukturvorhaben sind im allgemeinen sehr kapitalintensiv und werfen erst sehr spät Gewinne ab. Die wirtschaftliche Logik, die der Konzeption einer europäischen Infrastruktur zugrunde liegt, gebietet es, sich in jedem Bereich (Verkehr, Telekommunikation, Energie) auf vorrangige Projekte zu konzentrieren. Aus den gleichen Gründen gilt es Vorhaben, nach denen eine anhaltende Nachfrage der jetzigen und künftigen Anwender der einzurichtenden Netze besteht, den Vorzug zu geben. Solche Vorhaben haben signifikante wirtschaftliche und soziale Folgen, die weit über ihren unmittelbaren Kontext hinausgehen. Im günstigsten Fall ist mit den direkt aus dem Projekt erwirtschafteten Einnahmen dessen Rentabilität, und damit eine Privatfinanzierung gewährleistet.

Projekte mit einer ausreichenden Rentabilität werden sicherlich leichter von selbständigen Wirtschaftsträgern finanziert. Rentabilität allein darf aber nicht immer für die Finanzierung ausschlaggebend sein. Wichtig ist auch die Berücksichtigung externer Faktoren, z.B. die allgemeinen positiven Auswirkungen eines Projekts für die betreffenden Gebiete (geringere Entfernung, Entlastung bestehender Infrastrukturen, wirtschaftliche Förderung bestimmter Gebiete, Unternehmensniederlassungen usw.). Wird das Projekt in seiner Gesamtheit und insbesondere in einem gemeinschaftlichen Gesamtkontext beurteilt, so fällt eine solche Berücksichtigung optimal aus.

6. Die Kommission schlägt daher in ihrer Mitteilung eine Reihe von Maßnahmen allgemeiner Art, die zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für transeuropäische Infrastrukturnetze beitragen (Erstellung von Leitschemen, Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften, Normungsprogramm, Erhebung sachdienlicher Daten, Gremien für die Konzeptionsarbeit auf europäischer Ebene, Durchführbarkeitsstudien, Erklärung des Europäischen Interesses) vor.
7. Die vorliegende Mitteilung präzisiert Ziel und Zweck der Erklärung des Europäischen Interesses, die im gemeinschaftlichen Aktionsprogramm als allgemeine Maßnahme vorgesehen ist. Durch den neuen Vertrag wird die Erstellung von Leitlinien für transeuropäische Infrastrukturnetze in die Zuständigkeit der Gemeinschaft übertragen. Als Instrument, das zur Durchführung der Leitlinien dient, garantiert die Erklärung die Kohärenz der verschiedenen Projekte, die mit privaten Investoren zur Verwirklichung der Leitlinien entwickelt wurden.

B. FINANZIERUNG DER TRANSEUROPÄISCHEN INFRASTRUKTURNETZE

8. Wie in der Mitteilung über die Europäische Infrastruktur eingeräumt wird, sind Interventionen der öffentlichen Hand in bestimmten Fällen - vor allem auf dem Gebiet des Verkehrs - nach wie vor unentbehrlich, doch sollte bei der Errichtung der Infrastrukturnetze bevorzugt auf Privatkapital zurückgegriffen werden. Die Privatwirtschaft hat in der Tat mehrfach ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, in erheblichem Umfang Kapital für Großprojekte im Infrastrukturbereich zu beschaffen. Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise - vor allem der Industrie und der Finanzwelt - haben bereits ihre Bereitschaft und ihren Willen zum Ausdruck gebracht, sich aktiv an der Errichtung, Finanzierung und am Betrieb der geplanten Netze zu beteiligen, sofern die allgemeinen Umstände des Projekts dies ermöglichen. Die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Privatwirtschaft ist im übrigen Teil des Aktionsprogramms.
9. Die von der Kommission veranstalteten Anhörungen haben zu einem besseren Verständnis der Motive und Bedenken der Privatwirtschaft, was ihre Rolle und ihr mögliches Engagement im Zusammenhang mit der Finanzierung der Netze anbelangt, beigetragen. Für die Privatwirtschaft sind folgende Kriterien maßgebend:
 - Rentabilitätsabwägungen: Das Projekt muß sich durch seine Einnahmen selbst tragen können. Vielfach werden diese Einnahmen direkt aus den in Anspruch genommenen Diensten stammen. In bestimmten Fällen mögen in geeigneter Form zusätzliche öffentliche Mittel aufgrund der Erfordernisse der öffentlichen Daseinsfürsorge und der externen Faktoren (ökonomische und soziale Auswirkungen) des Projekts gerechtfertigt sein.

- Beherrschbares Risiko: Eine Finanzierung, an der mehrere Parteien beteiligt sind, zeichnet sich in der Regel durch eine wohlüberlegte Aufteilung der Projektrisiken aus, d.h. Hersteller, Betreiber, Banken, öffentliche Hand usw. tragen im allgemeinen den Teil des Risikos, den sie am besten beherrschen.
10. Grundsätzlich wurde von den beteiligten Wirtschaftskräften darauf hingewiesen, daß ein interventionsfreundliches Gesamtumfeld unabdingbar ist, um kostenverursachende Unwägbarkeiten auszuschließen. Günstige Rahmenbedingungen lassen sich im wesentlichen wie folgt umreißen:
- Bereitschaft der Behörden, auf deren Mitwirkung bei dieser Art von Projekten im allgemeinen nicht verzichtet werden kann, den verschiedenen rechtlichen und administrativen Schwierigkeiten abzuwehren, die bei der Konzeption und Durchführung der Projekte auftreten können; diese Probleme stellen sich in stärkerem Maße bei grenzüberschreitenden Projekten;
 - freie Hand bei der Projektleitung unter verlässlichen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen;
 - Wettbewerbsbedingungen, die der Privatwirtschaft eine gleichberechtigte Teilnahme am Wirtschaftsleben ermöglichen.
11. Dementsprechend wäre es sehr viel einfacher, das Interesse und Engagement der Privatwirtschaft zu wecken, wenn klar definierte Projekte, die technisch und politisch bereits weitgehend ausgereift sind, vorlägen. Hierbei stellen die Erstellung von Leitschemen oder "einer Reihe von Leitlinien, in denen die Ziele, Prioritäten und die für jeden Sektor im Bereich der transeuropäischen Netze in Betracht gezogenen Aktionen in großen Zügen festgelegt sind" - so der Wortlaut des Vertragsentwurfs - einen ersten Schritt in dieser Richtung dar. Mit der Verleihung der Erklärung und dem politischen Engagement, das sie mit sich bringt, und dem öffentlichen Verfahren, auf das sie sich stützt, bestehen für die Durchführung des Vorhabens gewissen Sicherheitsfaktoren, die für mögliche Investoren von Interesse sein können.
12. Nach einhelliger Überzeugung der Privatwirtschaft werden die unmißverständliche Feststellung der Notwendigkeit eines Projekts auf maßgebender politischer Ebene und die Bekundung der festen Absicht, dieses Projekt zum Abschluß zu bringen, als wichtiges Signal - mitunter erst als Voraussetzung - für dessen Realisierung angesehen. So reichte die Bekundung einer solchen Bereitschaft in manchen Fällen bereits aus, um die Realisierung eines Projekts in Angriff zu nehmen (Ärmelkanaltunnel-Projekt).

C. ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN INTERESSES

13. Die Erklärung des Europäischen Interesses (EEI) ist konkreter Ausdruck der Unterstützung, die die Gemeinschaft bestimmten Initiativen gewährt, die nennenswert zur Durchführung der Leitlinien des Rates beitragen. Diese Vorhaben müssen sich, wie dies die Bestimmungen des Vertragsentwurfs über die transeuropäischen Infrastrukturnetze vorsehen (Artikel 129 c), im Rahmen dieser Leitlinien befinden. Dadurch werden andere Vorhaben, die diesen Leitlinien entsprechen, nicht ausgeschlossen.

14. Die EEI wird sich in erster Linie auf Vorhaben beziehen, für die eine politische Unterstützung ausdrücklich zugesichert werden kann und die für private Investitionen von Interesse sein können: mehrere Vorhaben werden davon profitieren können. Ein solches Engagement kann nur klar definierten Projekten gelten: Die Konzeptphase muß bereits abgeschlossen und das Vorhaben soweit ausgereift sein, daß eine relativ präzise Evaluierung möglich ist. Es handelt sich wohlgemerkt nicht um Vorhaben, mit deren Realisierung im engeren Sinne bereits begonnen wurde.
15. Die Erklärung des Europäischen Interesses soll das Projekt nicht nur in einen größeren Gesamtzusammenhang stellen, sondern auch in mehrfacher Hinsicht mobilisierend wirken, indem sie
 - bei der Verwirklichung der Leitschemen eine Transparenz garantiert;
 - die Aufmerksamkeit und das Interesse potentieller Investoren weckt, die zur Realisierung prioritärer Vorhaben auf europäischer Ebene beitragen können und auf diese Weise die Durchführung der Infrastrukturvorhaben für den allgemeinen Wettbewerb offensteht;
 - insbesondere für die Privatwirtschaft die Gewähr bietet, daß das Projekt zum einen wirtschaftlich sinnvoll ist und daß zum anderen ein klarer politischer Wille besteht, das Projekt zum Abschluß zu bringen;
 - die Kooperationsbereitschaft der Behörden durch die Unterstützung des Vorhabens auf hoher politischer Ebene und durch die Sicherstellung der Koordinierung auf Gemeinschaftsebene fördert.
16. Die konsultierten Finanzkreise bestätigen ihrerseits, daß die Vorlage einer EEI die Projektfinanzierung erleichtern würde, da auf diese Weise vor allem politische Unwägbarkeiten weitgehend ausgeschlossen würden und eine größere Transparenz des Vorhabens sichergestellt wäre. Die Erklärung des Europäischen Interesses verpflichtet die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten jedoch keinesfalls, das Projekt auch finanziell zu unterstützen. Umgekehrt ist eine derartige Intervention nicht Voraussetzung für die Erklärung des Europäischen Interesses.
17. Die Bekundung des Engagements der Gemeinschaft für die Realisierung bestimmter Vorhaben darf sich nicht auf die Erklärung des Europäischen Interesses beschränken. Die Kommission wird bei jedem Projekt die Hindernisse prüfen, die seine Durchführung erschweren können. Sie wird von ihrem Initiativrecht Gebrauch machen und Vorschläge unterbreiten bzw. gezielt eingreifen, wenn während der Durchführung des Projekts besondere Probleme auftreten. Risiken, die einem Projekt inhärent sind, gehen zu Lasten der Investoren. Die Kommission ist folglich durch ihre Entscheidung eine Erklärung zu erteilen von jeglicher rechtlichen und finanziellen Verantwortung hinsichtlich der Abwicklung des Vorhabens frei. Die von der Kommission beabsichtigte Mobilisierung soll mit Hilfe verschiedenster, auf das betreffende Projekt zugeschnittener Interventionen bewirkt werden:
 - Koordinierungsmaßnahmen, um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren und Entscheidungsträgern (Investoren, Finanzinstitute, öffentliche Stellen usw.) zu fördern;
 - rechtliche oder verwaltungstechnische Vorschläge (vor allem bei Schwierigkeiten aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters des Vorhabens);
 - impulsgebende Wirkung, um eine Stagnierung des Projekts zu verhindern.

18. Geltung und Aussagekraft der Erklärung des Europäischen Interesses erhalten durch sorgfältige Auswahl und kritische Prüfung der unterstützungswürdigen Projekte durch die Kommission Gewicht. Förderungswürdige Vorhaben müssen wirtschaftlich begründet sein und gemäß aller Leitlinien, die der Rat für transeuropäische Infrastrukturnetze aufgestellt hat nennenswert sein und dringend benötigt werden. Unter diesen Voraussetzungen hat die Gemeinschaft ihren Willen erklärt, die Verwirklichung dieser Projekte zu fördern und zu erleichtern.
19. Die Verordnung über die Erklärung des Europäischen Interesses soll eine größere Transparenz der Erklärung und eine größere Anwendbarkeit der Gesamtheit der transeuropäischen Infrastrukturnetze ermöglichen. Der Rat hat bereits in der Verordnung 3359/90 vom 20. November 1990² das Konzept einer Erklärung über die europäische Gemeinnützigkeit gebilligt, die von der Kommission mit Unterstützung des Ausschusses für Verkehrsinfrastrukturen³ für Vorhaben, die in der Verordnung über ein mehrjähriges Infrastrukturprogramm (1990-1992) als vorrangig eingestuft werden, abgegeben werden kann. Diese Verordnung läuft Ende 1992 aus und führt zu keinem Widerspruch zwischen der Erklärung über die europäische Gemeinnützigkeit und der Erklärung des Europäischen Interesses. Die neue Erklärung, die an die Stelle der Erklärung über die europäische Gemeinnützigkeit tritt, wird ab 1. Januar 1993 in die Verordnung 3359/90, die beibehalten wird, aufgenommen.
20. Die Erklärung des Europäischen Interesses wird Vorhaben zuerkannt, die im Rahmen eines transeuropäischen Infrastrukturnetzes geplant werden, oder die nach Auffassung der zuständigen EG-Behörden in den Sektoren Verkehr, Telekommunikation und Telematikdienste und Gas- und Stromversorgung vom europäischem Interesse sind.
21. In der Mitteilung vom 10. Dezember 1990 wurde darauf hingewiesen, daß sich die Problematik der transeuropäischen Infrastrukturnetze nicht nur auf das Gemeinschaftsgebiet beschränken kann. Die Notwendigkeit der Vernetzung der Infrastrukturnetze mit Drittstaaten kann die Verleihung der Erklärung an Vorhaben, die auf Gemeinschaftsgebiet gelegen sind und zum innergemeinschaftlichen Funktionieren des Netzes beitragen, rechtfertigen. Auf Grundlage einer Kooperationsentscheidung, die von der Gemeinschaft in Anwendung des Vertrags getroffen wurde, kann die Erklärung auch für einen Teil des Infrastrukturnetzes vergeben werden, der sich auf dem Gebiet eines Drittstaates befindet.
22. Nach den in den Vorschlägen für die Verordnung vorgesehenen Modalitäten für die Verleihung der Erklärung des Europäischen Interesses spielt die Kommission eine wichtige Rolle bei der Untersuchung der Anträge, die ihr von Interessierten (Mitgliedstaaten oder Projektträgern) vorgelegt werden. Der Anhörung der mit den Projekten befaßten Mitgliedstaaten, die von der Kommission aufgefordert werden ihre Beobachtungen mitzuteilen, wird größte Bedeutung beigemessen. Dadurch soll ihr die Möglichkeit gegeben werden zu prüfen, ob im Rahmen der Verwirklichung der Leitlinien, die vom Rat aufgestellt wurden, eine Kohärenz des Projekts mit den Zielen und den Prioritäten des Mitgliedstaates besteht. Auf dem Gebiet des Verkehrs spielen die öffentlichen Stellen traditionellerweise eine größere Rolle; die Kommission wird von einem Infrastrukturausschuß unterstützt. Dies ist für die anderen Gebiete, auf denen Privatinitiativen eine größere Bedeutung haben, nicht vorgesehen. Die Anhörung anderer interessierter Kreise an einem Projekt (zuständige öffentliche Stellen, Verbände, Wirtschaft, Verbraucher) wird durch die Publikation der wesentlichen Merkmale des Projekts sichergestellt. Die Gesamtheit aller auf diese Weise gemachten Beobachtungen wird von der

2 ABl. Nr. 326 vom 24.11.1990

3 Artikel 4 der Entscheidung 78/174/EWG, ABl. Nr. L 54 vom 25.02.1978, S. 16

Kommission in Betracht gezogen. So ist sie in der Lage in voller Kenntnis der Sachlage zu entscheiden und dem Engagement der Gemeinschaft das nötige Gewicht zu verleihen, das für die Motivation der am Vorhaben beteiligten Wirtschaftskräfte ausschlaggebend ist. Die auf diese Weise erfolgte Bekanntmachung des Projekts trägt überdies dazu bei, daß es tatsächlich durchgeführt wird.

II. ERLÄUTERUNG DER ARTIKEL

Artikel 1

Ziel der Erklärung des Europäischen Interesses ist es, die Planung und Verwirklichung einer transeuropäischen Infrastruktur in den verschiedenen Bereichen zu erleichtern, die für die Freizügigkeit, den freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr in einem Raum ohne Binnengrenzen und für einen verstärkten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt entscheidend sind. Die Erklärung kann demnach Projekten zuerkannt werden, die die Verkehrsinfrastruktur, die Strom- und Gasversorgung oder die Telekommunikation betreffen (einschließlich der Projekte, die die Schaffung eines transeuropäischen Datenaustausches vorsehen).

Artikel 2

Durch die Erklärung wird anerkannt, daß die Verwirklichung eines Projekts gemäß der Reihe der Leitlinien, die vom Rat aufgestellt wurden und in denen die Ziele, Prioritäten sowie die für einen speziellen Sektor im Bereich der transeuropäischen Netze in Betracht gezogenen Aktionen, die in großen Zügen festgelegt sind, erfolgt. Gleichzeitig wird dadurch der Wille der Gemeinschaftsinstitutionen ausgedrückt, die Verwirklichung eines Vorhabens, das den Leitlinien entspricht, zu fördern und zu erleichtern.

Der Projektträger kann aus der Erklärung keinen Anspruch auf irgendeine Form der Gemeinschaftsfinanzierung, auch nicht auf eine Bürgschaft, ableiten.

Trotz dieser fehlenden automatischen Rechtswirkung ist eine Gemeinschaftsfinanzierung in Übereinstimmung mit den Modalitäten des jeweiligen Finanzinstruments jedoch möglich.

Artikel 3

Artikel 3 verweist auf den Anhang, in dem die Voraussetzungen aufgeführt sind, denen die Projekte entsprechen müssen und die von jenen, die eine Verleihung der Erklärung anstreben, erfüllt werden müssen.

Artikel 4

Zur Vorlage eines Vorhabens, für das die Erklärung des Europäischen Interesses beantragt wird, sind alle interessierten Mitgliedstaaten, regionale oder lokale Behörden oder ein oder mehrere Projektträger, und zwar unabhängig von ihrem Statut, sofern er zur Vorlage rechtlich befugt ist, berechtigt.

Artikel 5

Sobald alle Unterlagen vorliegen, überprüft die Kommission im Rahmen einer ersten Bewertung, ob die Unterlagen vollständig sind und das Vorhaben den Voraussetzungen gemäß Artikel 3 entspricht. Zu diesem Zeitpunkt handelt es sich keinesfalls um eine ausführliche und detaillierte Prüfung des Projekts.

Nach Abschluß der Bewertung durch die Kommission werden die Mitgliedstaaten, die mit dem Projekt befaßt sind aufgefordert, ihre Beobachtungen innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen. Durch dieses Verfahren soll die Möglichkeit gegeben werden zu prüfen, ob im Rahmen der Verwirklichung der Leitlinien, die vom Rat aufgestellt wurden, eine Kohärenz des Projekts mit den Zielen des Mitgliedstaates besteht, so wie dies Artikel 6 vorsieht. Gleichzeitig veröffentlicht sie das Projekt im Amtsblatt, um die Stellungnahme anderer an diesem Projekt interessierter Parteien einholen zu können. Diese Veröffentlichung enthält alle für die Erstellung einer Stellungnahme notwendigen Elemente, wobei auf die Einhaltung des Prinzips der Vertraulichkeit geachtet wird. Die Frist ist auf 3 Monate festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist müssen die interessierten Parteien ihre Beobachtungen mitgeteilt haben.

Durch diese Veröffentlichung werden andere Projektträger aufgefordert, Alternativvorschläge zu unterbreiten. Diese Veröffentlichung ersetzt allerdings nicht eine öffentliche Untersuchung, die in den Verantwortungsbereich der Regierungen der Mitgliedstaaten fallen wird.

Artikel 6

In einem Zeitraum von 6 Monate bewertet die Kommission die Projekte und entscheidet anschließend, ob die Erklärung verliehen wird oder nicht. Das Vorhaben muß mit den Zielen der Mitgliedstaaten, die mit dem Vorhaben befaßt sind, vereinbar sein.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen, die hinreichend repräsentativ sein müssen, verleiht die Kommission die Erklärung des Europäischen Interesses. Diese Erklärung zielt auf das Vorhaben auf Grundlage seines Profils ab, nicht wird sie aber an bestimmte Investoren verliehen. Es steht anschließend den zuständigen Behörden zu, die Durchführung der Vorhaben nach den anwendbaren Verfahren zu garantieren.

Das Verfahren in Artikel 7 der Verkehrsverordnung sieht vor, daß die Kommission im Bereich des Verkehrs von einem Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur unterstützt wird. Es handelt sich bei diesem Ausschuß um einen "Beratenden Ausschuß".

Artikel 7 (Artikel 8 der Verkehrsverordnung)

Die Kommission wird darauf achten, daß sie mit den Informationen, die sie im Rahmen der Vorstellung des Projekts erhält, vertraulich umgeht und auf diese Weise die Vorlage vollständiger Unterlagen angeregt wird. Die Einhaltung des Prinzips der Vertraulichkeit wird garantiert.

Artikel 8 (Artikel 9 der Verkehrsverordnung)

Zur Überprüfung der Effizienz des Verfahrens und der Zweckmäßigkeit der Erklärung des Europäischen Interesses für die Errichtung der transeuropäischen Infrastrukturnetze wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und allen Beteiligten einen Bericht mit etwaigen Vorschlägen zur Änderung der vorliegenden Verordnung vorlegen.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Erklärung des Europäischen Interesses, die die Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze im Bereich des Verkehrs erleichtern soll

(92/C 71/05)

KOM(92) 15 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Februar 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 75 und 84,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3359/90 ⁽¹⁾ hat der Rat die Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992 vorgesehen.

Zur Verwirklichung des freien Verkehrs von Personen, Waren und Dienstleistungen und zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft bedarf es der Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze für den Verkehr.

Zur Finanzierung solcher transeuropäischen Infrastrukturnetze ist die Mobilisierung aller verfügbaren Mittel, insbesondere von Privatkapital, erforderlich.

Für solche europäischen Infrastrukturvorhaben und ihre Durchführung sind günstige technische, rechtliche, administrative und politische Rahmenbedingungen erforderlich, damit das notwendige Kapital aufgebracht wird.

Der Wille der Gemeinschaftsorgane, die Durchführung von Projekten, die anerkanntermaßen im europäischen Interesse liegen und wirtschaftlich begründet sind, zu fördern und zu unterstützen, dürfte ihre private Finanzierung erleichtern.

Dieser Wille kann in einer Erklärung des Europäischen Interesses zum Ausdruck kommen.

Die Erklärung gestattet es den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der vom Rat aufgestellten Leitlinien notwendig sind.

Vor Verleihung dieser Erklärung ist es angebracht, allen interessierten Parteien die Möglichkeit zu geben, ihre Bemerkungen vorzutragen.

Diese Erklärung soll keinen Anspruch auf eine Gemeinschaftsfinanzierung oder eine Finanzierung durch ihre Mitgliedstaaten, gleich in welchem Stadium sich das Vorhaben befindet und in welcher Form auch immer, begründen. Die Bereitstellung von Geldmitteln erfolgt nach den Verfahren, die zu diesem Zweck vorgesehen sind.

Dagegen soll sie es ermöglichen, daß die Durchführung des Vorhabens dem freien Wettbewerb zugänglich gemacht wird, wobei die Transparenz der Umsetzung der Leitlinien über die transeuropäischen Infrastrukturnetze zu gewährleisten ist.

Die Erklärung muß einem Vorhaben aufgrund seines Profils verliehen werden und zielt somit nicht auf einen bestimmten Investor ab.

Die Kommission wird bei der Verleihung der Erklärung durch den mit der Entscheidung 78/174/EWG des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Ausschuß für Verkehrsinfrastrukturen unterstützt.

Die Kommission sollte über die abgegebenen Erklärungen des Europäischen Interesses und deren praktische Folgen berichten, um die Wirksamkeit des Verfahrens zu beurteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um die Planung und Verwirklichung transeuropäischer Infrastrukturnetze, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ohne Grenzen und für einen ver-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 14. 11. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 16.

stärken wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt notwendig sind, zu erleichtern, kann eine Erklärung des Europäischen Interesses an ein Vorhaben verliehen werden, das für den Verkehr bestimmt ist.

Artikel 2

Mit der Erklärung des Europäischen Interesses wird bestätigt, daß die Durchführung des betreffenden Vorhabens unter eine Reihe von Leitlinien fällt, die vom Rat auf dem Gebiet der transeuropäischen Verkehrsinfrastrukturnetze aufgestellt wurden und die die Ziele, die Prioritäten sowie die in großen Zügen festgelegten Aktionen umfassen.

Durch diese Erklärung erwächst kein Anspruch auf eine Gemeinschaftsfinanzierung oder eine Finanzierung durch die Mitgliedstaaten, gleich in welchem Stadium sich das Vorhaben befindet und in welcher Form auch immer.

Artikel 3

Die Vorhaben, die für eine Erklärung des Europäischen Interesses in Frage kommen, müssen die im Anhang aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 4

Die Vorhaben werden der Kommission vorgelegt.

In einer ersten Bewertung prüft die Kommission, ob das Vorhaben den vorgesehenen Voraussetzungen entspricht.

Steht nach dieser Bewertung fest, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden die mit dem Projekt befaßten Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Bemerkungen innerhalb einer bestimmten Frist zu übermitteln.

Sodann veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Merkmale und gibt bekannt, daß das Vorhaben für eine Erklärung des Europäischen Interesses in Frage kommt. Auf diese Weise wird es den interessierten Kreisen ermöglicht, sich dazu zu äußern. Diese verfügen über eine Frist von drei Monaten ab der Veröffentlichung, um der Kommission ihre etwaigen Bemerkungen mitzuteilen.

Artikel 5

Die Kommission nimmt anschließend eine gründliche Bewertung dahin gehend vor, ob das Vorhaben die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, und vergewissert sich anhand der in Artikel 2 genannten Leitlinien, ob es mit den Zielen und Prioritäten der unmittelbar beteiligten Mitgliedstaaten übereinstimmt.

Über die Verleihung der Erklärung des Europäischen Interesses entscheidet die Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 in einer Frist von sechs Monaten. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ihre Bemerkungen mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann die Kommission diese Frist verlängern.

Artikel 6

Die Kommission wird von dem Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage, gegebenenfalls durch eine Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird ins Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

Die Kommission achtet darauf, daß die im Rahmen dieser Verordnung erlangten Informationen in einer Weise verwendet werden, welche die Interessen der mit dem Projekt befaßten Parteien schützt.

Artikel 8

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 1996 einen Bericht über die Wirksamkeit des Verfahrens, der erforderlichenfalls sachdienliche Vorschläge enthält.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft und läuft am 31. Dezember 1997 aus.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Auswahlkriterien gemäß Artikel 3

1. Das eingereichte Vorhaben muß sich wirtschaftlich unmittelbar in der Gemeinschaft auswirken. Die Erklärung des Europäischen Interesses kann auch für Vorhaben beantragt werden, die von der Gemeinschaft gemeinsam mit einem oder mehreren Drittländern durchgeführt werden.
2. Das Vorhaben muß in allen sachbezogenen Aspekten klar beschrieben und bestimmt sein (Art und Inhalt des Vorhabens, verfolgte Ziele und erwartete Gewinne, Teilnehmende, künftige Verbraucher, die Bevölkerung und die örtlichen Körperschaften, Ort der Realisierung, Zeitplan der Errichtung, technische Spezifizierungen und andere zweckdienliche Informationen).
3. Das Vorhaben muß Gegenstand von Studien über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit gewesen sein, die die wirtschaftliche Begründetheit und die Durchführbarkeit des Projekts unter Beachtung der voraussichtlichen Hindernisse für die Realisierung aufzeigen. Die Ergebnisse der Studien müssen dem Antrag beiliegen.
4. Die vorgelegten Studien müssen die Durchführbarkeit und die Rentabilität privater Investitionen, die auf beachtliche Weise zur Verwirklichung des Vorhabens beitragen, darlegen. Die Beschreibung der Mechanismen, die die Finanzierung des Projekts gewährleisten sollen, werden von der Kommission vertraulich mitgeteilt.
5. Gegebenenfalls ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.
6. Das Verfahren für seine Durchführung muß mit den einschlägigen Gemeinschaftspolitiken und den Gemeinschaftsvorschriften, und zwar vor allem auf dem Gebiet des Wettbewerbs, der Öffnung des öffentlichen Auftragswesens und der Umwelt, in Einklang stehen.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Erklärung des Europäischen Interesses, die die Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze im Bereich der Strom- und Gasversorgung erleichtern soll

(92/C 71/06)

KOM(92) 15 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Februar 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verwirklichung des freien Verkehrs von Personen, Waren und Dienstleistungen und zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft bedarf es der Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze für die Strom- und Gasversorgung.

Zur Finanzierung solcher transeuropäischen Infrastrukturnetze ist die Mobilisierung aller verfügbaren Mittel, insbesondere von Privatkapital, erforderlich.

Für solche europäischen Infrastrukturvorhaben und ihre Durchführung sind günstige technische, rechtliche, admini-

nistrative und politische Rahmenbedingungen erforderlich, damit das notwendige Kapital aufgebracht wird.

Der Wille der Gemeinschaftsorgane, die Durchführung von Projekten, die anerkanntermaßen im europäischen Interesse liegen und wirtschaftlich begründet sind, zu fördern und zu unterstützen, dürfte ihre private Finanzierung erleichtern.

Dieser Wille kann in einer Erklärung des Europäischen Interesses zum Ausdruck kommen.

Die Erklärung gestattet es den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der vom Rat aufgestellten Leitlinien notwendig sind.

Vor Verleihung dieser Erklärung ist es angebracht, allen interessierten Parteien die Möglichkeit zu geben, ihre Bemerkungen vorzutragen.

Diese Erklärung soll keinen Anspruch auf eine Gemeinschaftsfinanzierung oder eine Finanzierung durch die Mitgliedstaaten, gleich in welchem Stadium sich das Vorhaben befindet und in welcher Form auch immer, begründen. Die Bereitstellung von Geldmitteln erfolgt nach den Verfahren, die zu diesem Zweck vorgesehen sind.

Dagegen soll sie es ermöglichen, daß die Durchführung des Vorhabens dem freien Wettbewerb zugänglich gemacht wird, wobei die Transparenz der Umsetzung der Orientierungspunkte über transeuropäische Netze für die Strom- und Gasversorgung zu gewährleisten ist.

Die Erklärung muß einem Vorhaben aufgrund seines Profils verliehen werden und zielt somit nicht auf einen bestimmten Investor ab.

Die Kommission sollte über die abgegebenen Erklärungen des Europäischen Interesses und deren praktische Folgen berichten, um die Wirksamkeit des Verfahrens zu beurteilen.

Die zum Erlass dieser Verordnung erforderlichen Befugnisse sind nur in Artikel 235 des Vertrages vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um die Planung und Verwirklichung transeuropäischer Infrastrukturnetze, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ohne Grenzen und für einen verstärkten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt notwendig sind, zu erleichtern, kann eine Erklärung des Europäischen Interesses an ein Vorhaben verliehen werden, das für die Strom- und Gasversorgung bestimmt ist.

Artikel 2

Mit der Erklärung des Europäischen Interesses wird bestätigt, daß die Durchführung des betreffenden Vorhabens unter eine Reihe von Leitlinien fällt, die vom Rat auf dem Gebiet der transeuropäischen Infrastrukturnetze für die Strom- und Gasversorgung aufgestellt wurden und die die Ziele, die Prioritäten sowie die in großen Zügen festgelegten Aktionen umfassen.

Durch diese Erklärung erwächst kein Anspruch auf eine Gemeinschaftsfinanzierung oder eine Finanzierung durch die Mitgliedstaaten, gleich in welchem Stadium sich das Vorhaben befindet und in welcher Form auch immer.

Artikel 3

Die Vorhaben, die für eine Erklärung des Europäischen Interesses in Frage kommen, müssen die im Anhang aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 4

Die Vorhaben werden der Kommission vorgelegt.

In einer ersten Bewertung prüft die Kommission, ob das Vorhaben den vorgesehenen Voraussetzungen entspricht.

Sticht nach dieser Bewertung fest, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden die mit dem Projekt befaßten Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Bemerkungen innerhalb einer bestimmten Frist zu übermitteln.

Sodann veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Merkmale und gibt bekannt, daß das Vorhaben für eine Erklärung des Europäischen Interesses in Frage kommt. Auf diese Weise wird es den interessierten Kreisen ermöglicht, sich dazu zu äußern. Diese verfügen über eine Frist von drei Monaten ab der Veröffentlichung, um der Kommission ihre etwaigen Bemerkungen mitzuteilen.

Artikel 5

Die Kommission nimmt anschließend eine gründliche Bewertung dahin gehend vor, ob das Vorhaben die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, und vergewissert sich anhand der in Artikel 2 genannten Leitlinien, ob es mit den Zielen und Prioritäten der unmittelbar beteiligten Mitgliedstaaten übereinstimmt.

Über die Verleihung der Erklärung des Europäischen Interesses entscheidet die Kommission in einer Frist von sechs Monaten. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ihre Bemerkungen mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann die Kommission diese Frist verlängern.

Artikel 6

Die Kommission achtet darauf, daß die im Rahmen dieser Verordnung erlangten Informationen in einer Weise verwendet werden, welche die Interessen der mit dem Projekt befaßten Parteien schützt.

Artikel 7

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens zum 31. Dezember 1996 einen Bericht über die Wirksamkeit des Verfahrens, der erforderlichenfalls sachdienliche Vorschläge enthält.

Artikel 8

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft und läuft am 31. Dezember 1997 aus.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Auswahlkriterien gemäß Artikel 3

1. Das eingereichte Vorhaben muß sich wirtschaftlich unmittelbar in der Gemeinschaft auswirken. Die Erklärung des Europäischen Interesses kann auch für Vorhaben beantragt werden, die von der Gemeinschaft gemeinsam mit einem oder mehreren Drittländern durchgeführt werden.
 2. Das Vorhaben muß in allen sachbezogenen Aspekten klar beschrieben und bestimmt sein (Art und Inhalt des Vorhabens, verfolgte Ziele und erwartete Gewinne, Teilnehmende, künftige Verbraucher, die Bevölkerung und die örtlichen Körperschaften, Ort der Realisierung, Zeitplan der Errichtung, technische Spezifizierungen und andere zweckdienliche Informationen).
 3. Das Vorhaben muß Gegenstand von Studien über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit gewesen sein, die die wirtschaftliche Begründetheit und die Durchführbarkeit des Projekts unter Beachtung der voraussichtlichen Hindernisse für die Realisierung aufzeigen. Die Ergebnisse der Studien müssen dem Antrag beiliegen.
 4. Die vorgelegten Studien müssen die Durchführbarkeit und die Rentabilität privater Investitionen, die auf beachtliche Weise zur Verwirklichung des Vorhabens beitragen, darlegen. Die Beschreibung der Mechanismen, die die Finanzierung des Projekts gewährleisten sollen, werden von der Kommission vertraulich mitgeteilt.
 5. Gegebenenfalls ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.
 6. Das Verfahren für seine Durchführung muß mit den einschlägigen Gemeinschaftspolitiken und den Gemeinschaftsvorschriften, und zwar vor allem auf dem Gebiet des Wettbewerbs, der Öffnung des öffentlichen Auftragswesens und der Umwelt, in Einklang stehen.
-

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Erklärung des Europäischen Interesses, die die Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze im Bereich der Telekommunikation erleichtern soll

(92/C 71/07)

KOM(92) 15 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Februar 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verwirklichung des freien Verkehrs von Personen, Waren und Dienstleistungen und zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bedarf es der Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze für die Telekommunikation.

Zur Finanzierung solcher transeuropäischen Infrastrukturnetze ist die Mobilisierung aller verfügbaren Mittel, insbesondere von Privatkapital, erforderlich.

Für solche europäischen Infrastrukturvorhaben und ihre Durchführung sind günstige technische, rechtliche, administrative und politische Rahmenbedingungen erforderlich, damit das notwendige Kapital aufgebracht wird.

Der Wille der Gemeinschaftsorgane, die Durchführung von Projekten, die anerkanntermaßen im europäischen Interesse liegen und wirtschaftlich begründet sind, zu fördern und zu unterstützen, dürfte die private Finanzierung erleichtern.

Dieser Wille kann in einer Erklärung des Europäischen Interesses zum Ausdruck kommen.

Die Erklärung gestattet es den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der vom Rat aufgestellten Leitlinien notwendig sind.

Vor Verleihung dieser Erklärung ist es angebracht, allen interessierten Parteien die Möglichkeit zu geben, ihre Bemerkungen vorzutragen.

Diese Erklärung soll keinen Anspruch auf eine Gemeinschaftsfinanzierung oder eine Finanzierung durch die Mitgliedstaaten, gleich in welchem Stadium sich das Vorhaben befindet und in welcher Form auch immer, begründen. Die Bereitstellung von Geldmitteln erfolgt nach den Verfahren, die zu diesem Zweck vorgesehen sind.

Dagegen soll sie es ermöglichen, daß die Durchführung des Vorhabens dem freien Wettbewerb zugänglich gemacht wird, wobei die Transparenz der Umsetzung der Orientierungspunkte über transeuropäische Telekommunikationsnetze zu gewährleisten ist.

Die Erklärung muß einem Vorhaben aufgrund seines Profils verliehen werden und zielt somit nicht auf einen bestimmten Investor ab.

Die Kommission sollte über die abgegebenen Erklärungen des Europäischen Interesses und deren praktische Folgen berichten, um die Wirksamkeit des Verfahrens zu beurteilen.

Die zum Erlaß dieser Verordnung erforderlichen Befugnisse sind nur in Artikel 235 des Vertrages vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um die Planung und Verwirklichung transeuropäischer Infrastrukturnetze, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ohne Grenzen und für einen verstärkten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt notwendig sind, zu erleichtern, kann eine Erklärung des Europäischen Interesses an ein Vorhaben verliehen werden, das für die Telekommunikation bestimmt ist.

Artikel 2

Mit der Erklärung des Europäischen Interesses wird bestätigt, daß die Durchführung des betreffenden Vorhabens unter eine Reihe von Leitlinien fällt, die vom Rat auf dem Gebiet der transeuropäischen Infrastrukturnetze für die Telekommunikation aufgestellt wurden und die die Ziele, die Prioritäten sowie die in großen Zügen festgelegten Aktionen umfassen.

Durch diese Erklärung erwächst kein Anspruch auf eine Gemeinschaftsfinanzierung oder eine Finanzierung durch die Mitgliedstaaten, gleich in welchem Stadium sich das Verfahren befindet und in welcher Form auch immer.

Artikel 3

Die Vorhaben, die für eine Erklärung des Europäischen Interesses in Frage kommen, müssen die im Anhang aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 4

Die Vorhaben werden der Kommission vorgelegt.

In einer ersten Bewertung prüft die Kommission, ob das Vorhaben den vorgesehenen Voraussetzungen entspricht.

Steht nach dieser Bewertung fest, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden die mit dem Projekt befaßten Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Bemerkungen innerhalb einer bestimmten Frist zu übermitteln.

Sodann veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Merkmale und gibt bekannt, daß das Vorhaben für eine Erklärung des Europäischen Interesses in Frage kommt. Auf diese Weise wird es den interessierten Kreisen ermöglicht, sich dazu zu äußern. Diese verfügen über eine Frist von drei Monaten ab der Veröffentlichung, um der Kommission ihre etwaigen Bemerkungen mitzuteilen.

Artikel 5

Die Kommission nimmt anschließend eine gründliche Bewertung dahin gehend vor, ob das Vorhaben die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, und vergewissert sich anhand der in Artikel 2 genannten Leitlinien, ob es mit den Zielen und Prioritäten der unmittelbar beteiligten Mitgliedstaaten übereinstimmt.

Über die Verleihung der Erklärung des Europäischen Interesses entscheidet die Kommission in einer Frist von sechs Monaten. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ihre Bemerkungen mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann die Kommission diese Frist verlängern.

Artikel 6

Die Kommission achtet darauf, daß die im Rahmen dieser Verordnung erlangten Informationen in einer Weise verwendet werden, welche die Interessen der mit dem Projekt befaßten Parteien schützt.

Artikel 7

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens zum 31. Dezember 1996 einen Bericht über die Wirksamkeit des Verfahrens, der erforderlichenfalls sachdienliche Vorschläge enthält.

Artikel 8

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft und läuft am 31. Dezember 1997 aus.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Auswahlkriterien gemäß Artikel 3

1. Das eingereichte Vorhaben muß sich wirtschaftlich unmittelbar in der Gemeinschaft auswirken. Die Erklärung des Europäischen Interesses kann auch für Vorhaben beantragt werden, die von der Gemeinschaft gemeinsam mit einem oder mehreren Drittländern durchgeführt werden.
2. Das Vorhaben muß in allen sachbezogenen Aspekten klar beschrieben und bestimmt sein (Art und Inhalt des Vorhabens, verfolgte Ziele und erwartete Gewinne, Teilnehmer, künftige Verbraucher, die Bevölkerung und die örtlichen Körperschaften, Ort der Realisierung, Zeitplan der Errichtung, technische Spezifizierungen und andere zweckdienliche Informationen).
3. Das Vorhaben muß Gegenstand von Studien über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit gewesen sein, die die wirtschaftliche Begründetheit und die Durchführbarkeit des Projekts unter Beachtung der voraussichtlichen Hindernisse für die Realisierung aufzeigen. Die Ergebnisse der Studien müssen dem Antrag beiliegen.
4. Die vorgelegten Studien müssen die Durchführbarkeit und die Rentabilität privater Investitionen, die auf beachtliche Weise zur Verwirklichung des Vorhabens beitragen, darlegen. Die Beschreibung der Mechanismen, die die Finanzierung des Projekts gewährleisten sollen, werden von der Kommission vertraulich mitgeteilt.
5. Gegebenenfalls ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.
6. Das Verfahren für seine Durchführung muß mit den einschlägigen Gemeinschaftspolitiken und den Gemeinschaftsvorschriften und zwar vor allem auf dem Gebiet des Wettbewerbs, der Öffnung des öffentlichen Auftragswesens und der Umwelt in Einklang stehen.

Beschluß
des Bundesrates

zu

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Erklärung des Europäischen Interesses, die die Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze im Bereich des Verkehrs erleichtern soll

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Erklärung des Europäischen Interesses, die die Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze im Bereich der Strom- und Gasversorgung erleichtern soll

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Erklärung des Europäischen Interesses, die die Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze im Bereich der Telekommunikation erleichtern soll

KOM(92) 15 endg.; Ratsdok. 4900/92

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

...

Der Bundesrat sieht in der Einführung einer EEI grundsätzlich eine geeignete Maßnahme zur besseren Vernetzung und zum weiteren Ausbau der bestehenden und der künftigen transeuropäischen Netze. Transeuropäische Netze stärken den Binnenmarkt und fördern den wirtschaftlichen Zusammenhalt. Das Ziel, günstige Rahmenbedingungen für private Investoren zu schaffen, ist generell begrüßenswert.

Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, sich für die Ablehnung der Verordnungsvorschläge einzusetzen, da der EG-Kommission die in Anspruch genommene Kompetenz nicht zusteht.

In Art. 129 c Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union soll die Gemeinschaft die Kompetenz erhalten, im Bereich der transeuropäischen Netze Leitlinien aufzustellen, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze in Betracht gezogenen Aktionen erfaßt werden. In diesen Leitlinien soll sie Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausweisen können. Nach Art. 129 d EU-Vertrag wird die Festlegung der Leitlinien durch den Rat nach dem Mitentscheidungsverfahren des Art. 189 b EU-Vertrag erfolgen. Dabei sind der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen anzuhören.

Entgegen diesem Verfahren sehen die drei Verordnungsvorschläge die Letztentscheidung durch die Kommission vor.

Angesichts der Bedeutung von Erklärungen eines gemeinsamen europäischen Interesses und der Unklarheiten, welche Folgen rechtlicher, ökonomischer und ökologischer Art sich daraus ergeben, hält der Bundesrat das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren für nicht hinreichend demokratisch legitimiert. Er sieht insbesondere die Beteiligungsrechte der Länder entsprechend ihrer planungsrechtlichen Zuständigkeit nicht ausreichend gewahrt. Die Bundesregierung

sollte daher bei den Verhandlungen darauf hinwirken, daß die Kommission ihre Verordnungsvorschläge zurückzieht und überarbeitete Vorschläge erst nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union unter Beachtung des dort vorgesehenen Verfahrens vorlegt.